



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Odenwald (IGO)
Gemarkung Buchen**

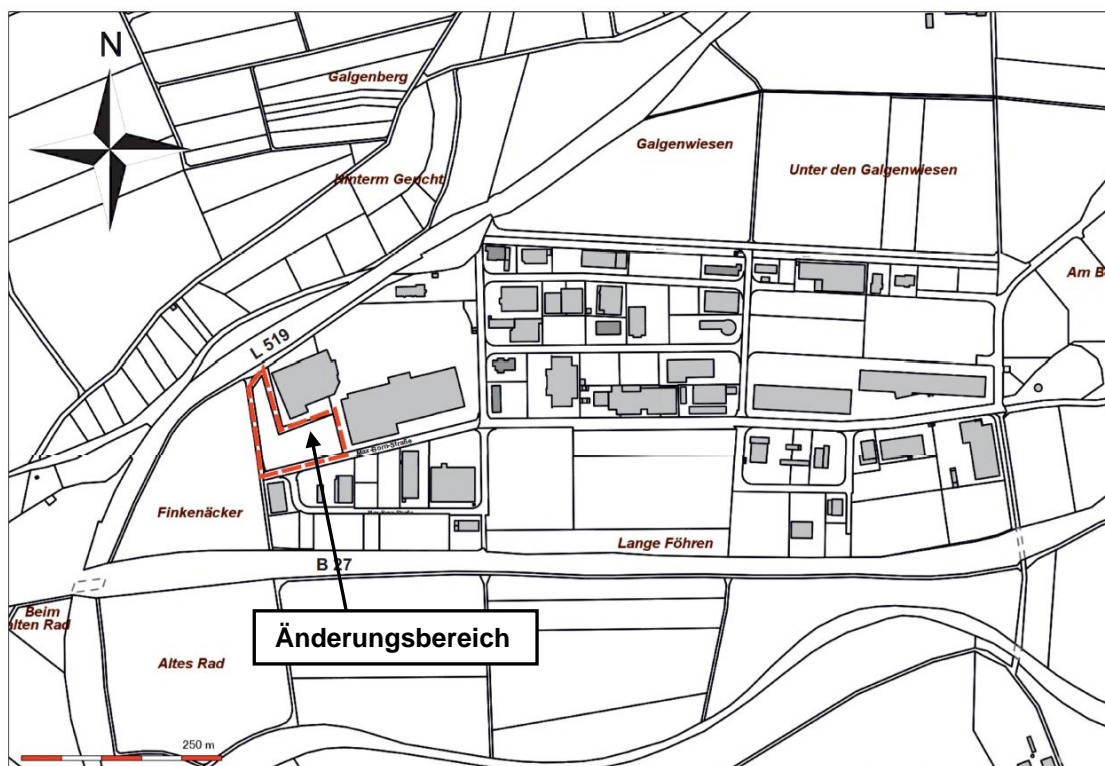
Bebauungsplanänderung "I 8 – Lange Föhren – 4. Änderung"

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Die IGO-Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplans „I8-Lange Föhren“, Gemarkung Buchen (IGO) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Maßgebend für den Geltungsbereich der 4. Bebauungsplanänderung ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die 4. Änderung des Bebauungsplans „I 8 – Lange Föhren“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung beim Bürgermeisteramt Buchen - Fachbereich 3 Bauen und Umwelt - Am Haag 11 (Eingang Musterplatz) während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Buchen (<https://www.buchen.de>) eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und oder elektronisch, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem IGO-Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buchen, den 28. November 2024

Roland Burger
Verbandsvorsitzender